

BEKANNTMACHUNG



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Weng – Kostensatzung –

Die Gemeinde Weng erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Erhebung von Verwaltungskosten

Die Gemeinde Weng erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) in der jeweils geltenden Fassung, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1987 außer Kraft.

Wörth a.d.Isar, den 10.08.2026



Gemeinde Weng

Huber, 1. Bürgermeister

Aushang vom 12.08.2026 bis 28.08.2026

Die Satzung wird auf der öffentlichen Internetseite der Gemeinde unter: <https://www.vg.woerth-isar.de/bebauungsplaene-und-bekanntmachungen-woerth/> bekanntgegeben.